

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/2659 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 13. Februar 2014
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Costa Rica
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

- b) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/2660 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 24. Juni 2013
zur Änderung des Abkommens vom 4. Oktober 1991
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich Norwegen
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amtshilfe
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
sowie des dazugehörigen Protokolls**

- c) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/2661 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 11. März 2014
zur Änderung des Abkommens vom 1. Juni 2006
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Georgien
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

A. Problem

Grenzüberschreitende Sachverhalte haben aufgrund fortschreitender Internationalisierung deutlich an Bedeutung gewonnen. Wird zu solchen Vorgängen eine Sachverhaltsaufklärung notwendig, können die daran Beteiligten sowie andere Personen und Institutionen im Ausland jedoch nur im Wege zwischenstaatlicher Amts- und Rechtshilfe herangezogen werden. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat im Rahmen ihres Programms zur Eindämmung des schädlichen Steuerwettbewerbs hierzu einen Standard entwickelt. Dieser wurde in das OECD-Musterabkommen 2005 übernommen. Im Verhältnis zu Georgien war bisher nur ein veralteter Informationsaustausch möglich, da das geltende Doppelbesteuerungsabkommen mit Georgien noch nicht den Standard enthielt. Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Costa Rica gibt es bisher kein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen.

Zudem stellt die doppelte Besteuerung von Einkünften bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar und ist daher zu vermeiden. Die steuerlichen Rahmenbedingungen bilden bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten regelmäßig eine wichtige Grundlage für gegenwärtige und zukünftige Investitionen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Abkommens vom 13. Februar 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Costa Rica zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen geschaffen werden.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/2659 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Das Änderungsprotokoll vom 24. Juni 2013 enthält die erforderlichen Regelungen, die notwendig sind, um derartige steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Staaten weiter abzubauen und das geltende Abkommen den Anforderungen der gegenwärtigen Verhältnisse anzupassen. Es orientiert sich an dem aktuellen OECD-Musterabkommen und seinem Kommentar.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Änderungsprotokoll die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/2660 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe c

Das Protokoll vom 11. März 2014 zur Änderung des Abkommens vom 1. Juni 2006 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Georgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom

Vermögen (BGBl. 2007 II S. 1034, 1035) enthält die dafür notwendigen Regelungen. Es vollzieht hinsichtlich des Informationsaustausches die Aktualisierungen des OECD-Musterabkommens 2005 nach. Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Protokolls vom 11. März 2014 geschaffen werden.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/2661 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich im Saldo vernachlässigbare Auswirkungen. Steuermindereinnahmen in einzelnen Bereichen dürften sich durch Steuermehreinnahmen in anderen Bereichen weitgehend ausgleichen.

Zu Buchstabe b

Bei den öffentlichen Haushalten ist im Saldo mit keinen nennenswerten finanziellen Auswirkungen zu rechnen. Steuermindereinnahmen dürften sich durch Steuermehreinnahmen weitgehend ausgleichen.

Zu Buchstabe c

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen. Mithilfe der durch das Änderungsprotokoll ermöglichten Ausweitung des Informationsaustausches zur Durchführung des innerstaatlichen Steuerrechts sowie der Einführung einer Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern sollen künftig Steuer ausfälle verhindert werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Das Gesetz hat keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Zu Buchstabe b

Das Änderungsprotokoll hat keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Zu Buchstabe c

Das Änderungsprotokoll hat keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Für die Wirtschaft entstehen durch das Gesetz keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Zu Buchstabe b

Für die Wirtschaft entstehen durch das Änderungsprotokoll keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Zu Buchstabe c

Für die Wirtschaft entstehen durch das Änderungsprotokoll keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Das Abkommen regelt den steuerlichen Informationsaustausch (Artikel 26) im Verhältnis zur Republik Costa Rica. Insoweit werden durch das Abkommen Pflichten für die Verwaltung neu eingeführt. Eine Quantifizierung ist mangels belastbarer Daten allerdings nicht möglich. Da der Kreis der Betroffenen jedoch sehr gering sein dürfte, ist für die Verwaltung mit nicht messbaren Auswirkungen zu rechnen. Daneben ergeben sich ebenfalls nicht messbare Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung im Hinblick auf die Verfahrensregelungen zum Quellensteuerabzug nach Artikel 28 Absatz 4 des Abkommens.

Zu Buchstabe b

Das Änderungsprotokoll regelt den steuerlichen Informationsaustausch im Verhältnis zum Königreich Norwegen (Artikel X). Insoweit werden durch das Protokoll Pflichten für die Verwaltung erweitert beziehungsweise neu eingeführt. Eine Quantifizierung ist mangels belastbarer Daten nicht möglich. Da der Kreis der Betroffenen jedoch sehr gering sein dürfte, ist für die Verwaltung mit nicht messbaren Auswirkungen zu rechnen. Daneben ergeben sich ebenfalls nicht messbare Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung im Hinblick auf die Verfahrensregelungen zur Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern (Artikel XI) sowie die Auskunftserteilungspflichten an den Betroffenen über die Verwendung seiner Daten und die dadurch erzielten Ergebnisse (Artikel XVI).

Zu Buchstabe c

Das Änderungsprotokoll erweitert den steuerlichen Informationsaustausch (Artikel 1) im Verhältnis zu Georgien. Insoweit werden durch das Änderungsprotokoll erweiterte Pflichten für die Verwaltung eingeführt. Eine Quantifizierung ist mangels belastbarer Daten allerdings nicht möglich. Da der Kreis der Betroffenen jedoch sehr gering sein dürfte, ist für die Verwaltung mit nicht messbaren Auswirkungen zu rechnen. Daneben ergeben sich ebenfalls nicht messbare Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung im Hinblick auf die Verfahrensregelungen zur Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern (Artikel 2) sowie die Auskunftserteilungspflichten an den Betroffenen über die Verwendung seiner Daten und die dadurch erzielten Ergebnisse (Artikel 3).

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme und Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Unternehmen, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren, direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe c

Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme und Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/2659 unverändert anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/2660 unverändert anzunehmen;
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/2661 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 15. Oktober 2014

Der Finanzausschuss

Ingrid Arndt-Brauer

Vorsitzende

Dr. Frank Steffel

Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)

Berichterstatter

Dr. Thomas Gambke

Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Frank Steffel, Lothar Binding (Heidelberg) und Dr. Thomas Gambke

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe auf den **Drucksachen 18/2659, 18/2660 und 18/2661** in seiner 57. Sitzung am 9. Oktober 2014 beraten und dem Finanzausschuss zur Federführung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen. Die Gesetzentwürfe wurden darüber hinaus auch dem Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung zur gutachtlichen Stellungnahme überwiesen. Der Finanzausschuss hat die Gesetzentwürfe in seiner 21. Sitzung am 15. Oktober 2014 abschließend beraten.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Das am 13. Februar 2014 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Costa Rica zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen wird das erste anwendbare Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen den beiden Staaten sein. Seit den 90er Jahren sind beide Staaten bemüht, den insoweit abkommenslosen Zustand zu beenden. Ein bereits am 25. Januar 1993 unterzeichnetes DBA (Bundestagsdrucksache 12/5193) wurde von Costa Rica innerstaatlich nicht umgesetzt. Im Jahre 2001 wurden auf ausdrücklichen Wunsch von Costa Rica Neuverhandlungen aufgenommen. Nach einer ersten Verhandlungsrunde wurde vereinbart, die nur wenigen noch offenen Punkte im schriftlichen Verfahren zu lösen. Auf der Grundlage eines in 2003 von deutscher Seite bereits paraphierten Abkommensentwurfs hatte die deutsche Seite Anfang 2008 der costa-ricanischen Seite Zustimmung zu ihren Änderungswünschen signalisiert, wenn die costa-ricanische Seite ihrerseits deutschen Änderungswünschen entspricht. Diese betraf insbesondere eine Anpassung des gemeinsamen Abkommensentwurfs aus 2003 an die in 2005 auf OECD-Ebene erarbeiteten Regelungen zum erweiterten Informationsaustausch. Das DBA wurde schließlich im Oktober 2009 paraphiert. Vor einer Unterzeichnung des Abkommens bedurfte es in Costa Rica innerstaatlicher Gesetzesänderungen, da nach dem Protokoll zum Abkommen der Informationsaustausch durch die gesetzlichen Bestimmungen der Republik Costa Rica zum Bankgeheimnis nicht eingeschränkt werden darf. Diese sind zwischenzeitlich nachvollzogen.

Das Protokoll mit einigen das Abkommen ergänzenden Regelungen ist Bestandteil des Abkommens.

Dem OECD-Musterabkommen weitgehend folgend, regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich sowie die für die Anwendung des Abkommens notwendigen allgemeinen Begriffsbestimmungen. Die Artikel 6 bis 22 weisen dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Besteuerungsrechte für die einzelnen Einkunftsarten und für das Vermögen zu. Artikel 23 enthält die Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch den Ansässigkeitsstaat für die Einkünfte, die der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuern darf. Die Artikel 24 bis 33 regeln den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, den Informationsaustausch, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens sowie andere Fragen. Das Protokoll ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen sowie um die Klauseln zum Schutz personenbezogener Daten.

Zu Buchstabe b

Das am 24. Juni 2013 unterzeichnete Protokoll zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen ändert das bestehende Abkommen vom 4. Oktober 1991 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1993 II S. 970, 972). Das bisherige Abkommen wird in Teilen durch moderne und den Anforderungen der gegenwärtigen Verhältnisse besser entsprechende Regelungen ersetzt.

Die im Änderungsprotokoll getroffenen Regelungen entsprechen weitgehend den Bestimmungen des OECD-Musterabkommens und des dazugehörigen Kommentars. Dadurch trägt das Änderungsprotokoll zur Vereinheitlichung der Regeln auf dem Gebiet der Doppelbesteuerungsabkommen bei.

Zu Buchstabe c

Das am 11. März 2014 unterzeichnete Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 1. Juni 2006 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Georgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und des Protokolls hierzu aktualisiert das genannte Abkommen und Protokoll vom 1. Juni 2006 (BGBl. 2007 II S. 1034, 1035, 1054).

Das Änderungsprotokoll orientiert sich an den Artikeln 26 und 27 des OECD-Musterabkommens. Nach Artikel 1 des Änderungsprotokolls wird Artikel 26 des geltenden deutsch-georgischen Doppelbesteuerungsabkommens an den OECD-Standard 2005 angepasst und damit die Zusammenarbeit der Finanzverwaltungen verbessert. In Artikel 2 des Änderungsprotokolls werden Regelungen zur Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern nach dem aktuellen OECD-Standard eingeführt. Artikel 3 des Änderungsprotokolls enthält aktualisierte Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten. Artikel 4 des Änderungsprotokolls regelt dessen Inkrafttreten.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/2659 in seiner 29. Sitzung am 15. Oktober 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 8. Sitzung am 24. September 2014 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs nicht gegeben ist.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/2660 in seiner 29. Sitzung am 15. Oktober 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 8. Sitzung am 24. September 2014 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs nicht gegeben ist.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/2661 in seiner 29. Sitzung am 15. Oktober 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 8. Sitzung am 24. September 2014 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs nicht gegeben ist.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/2659 (Buchstabe a) zu empfehlen.

Der Finanzausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/2660 (Buchstabe b) sowie des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/2661 (Buchstabe c) zu empfehlen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** begrüßten grundsätzlich, dass mit drei weiteren Ländern eine Weiterentwicklung bzw. ein Neuabschluss bei den Doppelbesteuerungsabkommen erzielt werden konnte. Die drei Abkommen würden im Wesentlichen dem OECD-Standard folgen. Bezüglich des Abkommens mit Costa Rica sei ein Fortschritt darin zu sehen, dass man jetzt die berechtigte Hoffnung haben könne, mit Costa Rica

überhaupt zu einem Abschluss zu kommen und nicht wie in der Vergangenheit zu scheitern. Hinsichtlich des Abkommens mit Norwegen habe es zwar insbesondere im Bereich der Quellensteuer für die aus Deutschland bezogenen Ruhegehälter andere Wünsche gegeben. Jedoch sei es besser, ein bestehendes Abkommen weiter zu entwickeln, als mit maximalen Forderungen am Ende zu scheitern. Schließlich hoffe man zukünftig auf einen automatischen Informationsaustausch.

Auch die **Fraktion DIE LINKE.** hob positiv hervor, dass bei allen drei Abkommen eine Verbesserung gegenüber der jetzigen Situation zu sehen sei. Allerdings sei hinsichtlich der Abkommen mit Costa Rica und Norwegen zu kritisieren, dass hier statt des Anrechnungsverfahrens die Freistellungsmethode vereinbart worden sei. Solange die Bundesregierung regelmäßig im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen die Freistellungsmethode vereinbare, werde man sich aus diesem Grunde enthalten. Bezüglich des Abkommens mit Georgien sei nicht nachvollziehbar, warum neuere Entwicklungen seit Inkrafttreten des OECD-Standards 2005 keinen Eingang in das Abkommen gefunden hätten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** sah in den Abkommen mit Norwegen und Georgien ebenfalls eine positive Weiterentwicklung. Zudem sei die Ankündigung Norwegens zu begrüßen, am automatischen Informationsaustausch der OECD teilnehmen zu wollen. Bezüglich des Abkommens mit Georgien sei positiv hervorzuheben, dass der Informationsaustausch verbessert und die Amtshilfe eingeführt worden seien. Demgegenüber würden die Bedenken, die man hinsichtlich des Abkommens mit Costa Rica habe, weiterhin bestehen. Costa Rica sei eine bekannte Steueroase. Costa Rica habe noch im Jahr 2009 auf der Schwarzen Liste der Steueroasen bei der OECD gestanden, in Frankreich stünde das Land immer noch auf einer entsprechenden Schwarzen Liste. Deshalb müsse man an den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens mit Costa Rica besondere Anforderungen wie insbesondere den Abschluss eines automatischen Informationsaustausches stellen. Auch vor dem Hintergrund, dass Costa Rica mit den USA bereits einen automatischen Informationsaustausch vereinbart habe, lehne man das Doppelbesteuerungsabkommen mit Costa Rica ab.

Berlin, den 15. Oktober 2014

Dr. Frank Steffel
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Dr. Thomas Gambke
Berichterstatter

